

17077/AB
Bundesministerium vom 29.03.2024 zu 17685/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.087.960

Wien, 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17685/J vom 31. Jänner 2024 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) nimmt Aufgaben auf dem Gebiet des Beschaffungswesens mit dem Ziel einer ökonomisch sinnvollen Volumens- und Bedarfsbündelung zur Optimierung der Einkaufsbedingungen des Bundes nach wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien wahr. Die gesamte Aktivität der Gesellschaft basiert auf rechtlichen Grundlagen, insbesondere auf dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl. I Nr. 39/2001 idF BGBl. I Nr. 76/2006, sowie dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (BVergG 2018).

Zu 2., 4. und 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist für die Wahrnehmung der Anteilsrechte an der BBG zuständig.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der BBG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen in einem regelmäßigen Austausch. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der BBG einzugreifen.

Zu 7., 9., 11. bis 15. und 17.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der BBG und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht umfasst.

Zu 5., 8. und 10.:

Das Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF legt als Ziel unter anderem fest, dass geeignete und institutionalisierte Kommunikationskanäle mit den Unternehmen des Bundes zum regelmäßigen Austausch über Themen, die wesentlich für die Eigentümer- und Unternehmensziele sind, geschaffen werden.

Insbesondere die Eigentümer-Jour-Fixes dienen dem wechselseitigen, regelmäßigen und persönlichen Informationsaustausch zwischen dem Leitungsorgan, dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans und den Anteilseignern und unterstützen so einen dokumentierten und gleichzeitig flexiblen Kommunikationsprozess. Ziel ist die Überprüfung der strategischen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Analysen aus dem Beteiligungscontrolling, insbesondere der strategischen Kennzahlen, Budgetkennzahlen und Personalkennzahlen.

Des Weiteren erfolgt eine Berichterstattung im Rahmen des Beteiligungs- und Finanzcontrollings gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 sowie des Beschaffungscontrollings gemäß § 9 Beschaffungscontrolling-Verordnung.

Zu 16.:

Die Gesamtzahl aller Vertragspartner der BBG per Stichtag 31. Dezember 2023 beläuft sich auf 1.241, hiervon haben insgesamt 1.130 Unternehmen ihren Unternehmenssitz in Österreich, das entspricht 91 %. 111 Unternehmen haben einen ausländischen Unternehmenssitz.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

